

**Regelung der
Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Textilgestaltung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

Allgemeines

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen kann in diesem Lehramt eine Erweiterungsprüfung im Fach Textilgestaltung gemäß § 5 LABG abgelegt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPO).

Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber gedacht als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Da dennoch viele sich gleich zu Anfang dafür interessieren, hier ein wichtiger Hinweis: Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit den Studienleistungen für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Prüfungen erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Sie blockieren sich unnötig den Stundenplan Ihrer Fächer im Erststudium und können bei einem solchen „Frühstart“ angesichts des reduzierten Studienprogramms nicht auf bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen (etwa der Text- und Quellenerschließung) zurückgreifen. Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die Module, auf die sich die Erweiterungsprüfung bezieht, sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen bei dem studienbegleitenden Prüfungssystem direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie dürfen nur an diesen Prüfungen teilnehmen, wenn Sie die Erste Staatsprüfung vollständig abgelegt haben.

Hinweis: Das Studium des Erweiterungsfaches setzt eine Einschreibung in dieses Unterrichtsfach voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

Fachspezifische Bestimmungen

Studienleistungen

Für die Erweiterungsprüfung im Fach Textilgestaltung sind erforderlich:

- vorbereitende Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden
- ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft des Hauptstudiums aus dem Modul 5
- ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik des Hauptstudiums aus dem Modul 3
- Nachweis der schulpraktischen Studien im Umfang von 2 Wochen, die mit Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden aus dem Modul 3 inhaltlich verbunden ist.
- Nachweis einer eintägigen Exkursion
- Nachweis über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung

Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte eines gesamten Moduls. Das gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Studien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

(1) Im Rahmen der Erweiterungsprüfung für das Fach Textilgestaltung sind entsprechend § 24 StO1 Prüfungen im Anschluss an folgende Module abzulegen:

- Modul 3: Textilpädagogik – Textildidaktik (schriftlich oder mündlich)
- Modul 5: Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien (schriftlich oder mündlich)

Insgesamt muss eine schriftliche und eine mündliche Prüfung aus den Modulen 3 und 5 abgelegt werden.

(2) Die Fachpraktische Prüfung ist in drei Bereichen zu erbringen. Der erste Bereich erstreckt sich auf Inhalte eines der drei Seminare des Moduls 4, der zweite Bereich auf Inhalte eines weiteren Seminars dieses Moduls. Ein weiterer Bereich kann frei gewählt werden. Die Prüfungen zum ersten und zweiten Bereich umfassen jeweils fünf Gestaltungsarbeiten, die Prüfung zum dritten Bereich eine eigenständige Gestaltungsarbeit. Zu den Arbeiten sind mündliche Erläuterungen von jeweils ca. zehn Minuten zu geben.

¹ Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Paderborn vom 29. Juni 2005.

- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik: Modul 3.
- (4) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft aus Modul 5.
- (5) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach Textilgestaltung ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen erbracht worden sind.
- (6) Zur Ermittlung der Note im Erweiterungsfach Textilgestaltung wird das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 gebildet.

Modulübersicht

Modul 1 (Basismodul): Grundlagen der Gestaltung			
Vorlesung/Seminar	Grundlagen der Gestaltung	2 SWS	1 TN

Modul 2 (Basismodul): Grundlagen der Textilwissenschaften			
Vorlesung/Seminar	„Kunst und Design“ Einführung in die Grundlagen der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien	2 SWS	1 TN

Modul 3 (Basis- / Aufbauanteile): Textilpädagogik – Textildidaktik			
Basisseminar	Geschichte der Textilpädagogik, aktuelle textildidaktische Konzepte und Diskurse	2 SWS	1 TN
Aufbauseminar	Unterrichtspraktika unter ausgewählten Fragestellungen	2 SWS	1 LN

Modul 4 (Aufbaumodul): Gestaltungstheorie- Gestaltungspraxis			
Aufbauseminar	Permutation, Manipulation, Choreographie, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Körper, Raum, Bewegung, Bekleidung, Modelle	2 SWS	1 PL
Aufbauseminar	Morphogenese im virtuellen Raum, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Internationale und visionäre Textilkunst, Interkulturalität, Genderbilder	2 SWS	1 PL
Aufbauseminar	Konzeptentwicklung zu eigenständigen und ästhetischen Gestaltungsobjekten, Ausstellungsplanung, Archivieren, Vermarktungsstrategien	2 SWS	1 PL

Modul 5 (Aufbaumodul): Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien			
Seminar	Textil- und Bekleidungsphysiologie und –ökologie, Innovative Textilien	2 SWS	1 TLN
Seminar	Design: Geschichte, Theorie und Praxis der Gestaltung	2 SWS	1 TLN
Seminar	Kleidung / Körper / Raum, kunst- und kulturwissenschaftliche Theorien und Modelle	2 SWS	1 TLN
	Der Leistungsnachweis besteht aus 3 TLN		1 LN